

Hundesteuersatzung der Stadt Pößneck

Aufgrund § 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür. KAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das sechste Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646) erlässt die Stadt Pößneck die folgende, vom Stadtrat am 08.10.2009 und mit Ergänzungsbeschluss vom 24.02.2010 beschlossene Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer.

Paragraph 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.
- (3) Gefährliche Hunde werden nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung gesondert besteuert.

Paragraph 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfswerkes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

Paragraph 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

Paragraph 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein gleichgearteter Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

Paragraph 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für

a. für den ersten Hund	35 €
b. für den zweiten Hund	45 €
c. für jeden weiteren Hund	55 €
d. für den ersten gefährlichen Hund	150 €
e. für jeden weiteren gefährlichen Hund	300 €
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung gemäß § 2 dieser Satzung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht zu berücksichtigen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als erste Hunde.
- (3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht.
Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit Hunden anderer Rassen, Gruppen oder Kreuzungen:
 - Bullterrier
 - Pitbullterrier
 - Mastino Napoletano
 - Fila Brasileiro
 - Bordeaux Dogge
 - Mastin Espanol
 - Staffordshire Bull-Terrier
 - Dogo Argentino (Argentinische Dogge)

Sie werden als Kampfhunde bezeichnet.

In Zweifelsfällen kann zur Feststellung von Rasse bzw. Kreuzung oder Gefährlichkeit durch die Stadt privat- oder amtstierärztliche Hilfe auf Kosten des Hundehalters hinzugezogen werden.

- (4) Als gefährliche Hunde gelten auch Hunde, die von der Ordnungsbehörde entsprechend § 1 Thüringer Gefahren-Hundeverordnung (ThürGefHuVO) als gefährlich eingestuft sind.
- (5) Für Kampfhunde und gefährliche Hunde finden § 2 (Steuerfreiheit) und § 6 (Steuerermäßigung) keine Anwendung.

Paragraph 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 - a) Hunde, die in Einöden gehalten werden,
 - b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.

Paragraph 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Abs. 7 bleibt unberührt. Eine Bestätigung der Zuchtfähigkeit durch einen Zucht- oder Sportverein ist vorzulegen.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

Paragraph 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigungen sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist der Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Stadtverwaltung anzuzeigen.

Paragraph 9 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

Paragraph 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird jeweils zum 1. 3. des laufenden Kalenderjahres bzw. nach Erreichen des Tatbestandes innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Paragraph 11 Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund, für den der Steuertatbestand nach § 1 dieser Satzung gegeben ist, innerhalb von 2 Wochen bei der Stadtverwaltung Pößneck anzumelden. Wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, hat die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen, nachdem der Hund 4 Monate alt geworden ist, zu erfolgen.
Bei Zuzug eines Hundehalters ist die Anmeldung innerhalb der ersten 2 Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats vorzunehmen.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist das Hundezeichen an die Gemeinde zurückzugeben.
Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben

Paragraph 12 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes wird eine Steuermarke ausgegeben.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 93, Abgabenordnung).
Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
Die Stadt Pößneck kann in unregelmäßigen Abständen Hundebestandsaufnahmen durchführen.

Paragraph 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne § 16 bis 19 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt.

- b) als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet.
- c) als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
- d) als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt.
- e) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 3 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

Paragraph 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ausnahme des § 13 zum 01.01.2010 in Kraft. § 13 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 23.01.2002 (veröffentlicht am 15.03.2002) außer Kraft.

Pößneck, den 01.04.2010

Michael Modde
Bürgermeister

- Siegel -

Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.